

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 684/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Karl G. [REDACTED],

[REDACTED] M. [REDACTED], [REDACTED], Schweden,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend eine Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f ZPO bejaht, da er am 30. März 1971 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 BVFG anerkannt worden ist. Art. VIII Abs. 1 ZPO-Schluss steht dieser Anspruchsberechtigung nicht entgegen. Die Vorschrift setzt eine Ausschlussfrist nur für die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs, nicht auch für die Erfüllung weiterer

- 3 -

**Anspruchsvoraussetzungen (vgl. BGH RnW 1975, 31). Das
gilt auch für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen
nach § 4 BEG.**

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)